



Ziele für eine umfassende Steuer- und Erbschaftsteuerreform

I. Rechtfertigungsgründe für eine Erbschaftsteuer und/oder Vermögenssteuer

Die Erbschaftsteuer hat ihre Rechtfertigung in der Besteuerung des Vermögensübergangs vom Erblasser/Schenker auf den Erben/Beschenkten. Die dadurch beim Begünstigten eingetretene höhere Leistungsfähigkeit soll im Sinne einer gewünschten Umverteilung nach den Gedanken des Sozialstaatsprinzips erreicht werden.

Die Erbschaftsteuer ist, auch wenn diese im Wesentlichen auf Ertragswerte beruht, eine Substanzsteuer. Wir sehen die Erbschaftsteuer als eine Art der Vermögensabgabe. Ein Nebeneinander von Vermögen- und Erbschaftsteuer halten wir unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Umverteilung nach dem Leistungsprinzip für nicht gerechtfertigt, da abhängig von der Art des Vermögens dann erhebliche Reduzierungen zu erwarten sind, die zu ungerechtfertigten Vermögensverlusten führen und abhängig von der Qualität der Renditen die Besteuerungsquote von 50 Prozent deutlich übersteigen werden.

II. Mittelständische Unternehmen

Bei der Frage, ob Unternehmen durch die Erbschaftsteuer gefährdet werden können oder nicht, sind neben der Rechtsform des Unternehmens, die einschränkenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Zugang zum Kapitalmarkt, die Renditefähigkeit sowie die Fungibilität der Anteile am Unternehmen von Bedeutung.

Gerade Familienunternehmen haben das Ziel, das Unternehmen langfristig in „Familienhand“ zu erhalten. Neben monetären haben auch andere persönliche oder emotionale Gründe eine große Bedeutung. Gerade aber diese nicht monetären Beweggründe haben mit dazu beigetragen, dass diese Betriebe in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet sind. Hinzu kommt, dass die deutsche Unternehmenslandschaft sehr stark von mittelständischen Unternehmen geprägt ist und diese auch ein Garant für die Innovation, Produktivität und den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland sind.

Diese Eigenschaften gehen aber oftmals einher mit einer vertraglich oder faktisch eingeschränkten Verfügbarkeit über diese Anteile sowie Einschränkungen bei Gewinnausschüttungen aus diesen Anteilen.

Problematisch bei nicht verbrieften oder nicht gehandelten Anteilen an Unternehmen ist, dass der Wert von den künftigen Erträgen abhängt und dass im Zeitpunkt der Erbschaftsteuerzahlung ein Teil des Vermögens nicht einfach liquidiert und zur Begleichung der Erbschaftsteuer herangezogen werden kann. Auch lässt sich die Erbschaftsteuer nicht durch Kreditaufnahme finanzieren, da nach den Regelungen vieler Gesellschaftsverträge die Verpfändung der Anteile ausgeschlossen ist. Je stärker die Bindungswirkungen von Gesellschaftsverträgen sind, desto geringer ist die Chance, die Erbschaftsteuer (basierend auf künftigen Erträgen) sofort in voller Höhe auf Basis des Anteils zu finanzieren.

Da der Gesetzgeber die Bewertung von börsennotierten Anteilen im Ergebnis den Anteilen an nicht börsen-

notierten Anteilen gleichsetzt und Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt werden, kann dies nur aus einer hohen Unsicherheit des Gesetzgebers über den Fortbestand oder die Verwertung des Unternehmens in Verbindung mit Gestaltungen zur Erlangung nicht gewollter Steuervergünstigungen begründet werden. Diese Einschränkungen können nur durch eine andere Art der Besteuerung beseitigt werden.

Im Ergebnis hat eine Steuerreform das vorrangige Ziel, den Erhalt des Unternehmens sicherzustellen sowie Missbrauch und nicht zielkonforme Ergebnisse zu vermeiden. Weiterhin muss eine Unternehmenssteuerreform auch zu einer Steuervereinfachung führen. Hierbei sollte nicht mehr die Steuergestaltung, sondern die Steuervereinfachung und die daraus folgende Steuerverlässlichkeit der Garant dafür werden, die Akzeptanz der Besteuerung der Leistungsfähigkeit in Deutschland zu erhöhen.

Unter diesen Gesichtspunkten haben wir als Partner mittelständischer Unternehmen die Grundsätze für einen Reformvorschlag ausgearbeitet, die wir als zielkonforme Lösung in einer modernen Wirtschaft mit sozialer Verantwortung verstehen.

III. Steuer- und Erbschaftsteuerreform

Zielvorschläge für eine Steuer- und Erbschaftsteuerreform

- Abschaffung der unterschiedlichen (ertragsteuerlichen) Besteuerungsregelungen für Kapital- und Personengesellschaften
- Vereinheitlichung der erbschaftsteuerlichen Regelungen für die Anteile an Kapital- und Personengesellschaften bei beschränkt haftenden Gesellschaftern



Wir erwarten hierbei eine wesentliche Vereinfachung des komplexen Steuerrechtssystems



- Erhebung der Erbschaftsteuer bei Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften nach dem Leistungsprinzip
- Schaffung von erbschaftsteuerlichen Verschonungen bei langfristigen Unternehmensfortführungen

IV. Begründung und Formulierung der Ziele

Zu: Abschaffung der unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für Kapital- und Personengesellschaften

Wir schlagen vor, dass die unterschiedlichen ertrag- und erbschaftsteuerrechtlichen Besteuerungsregelungen für Kapital- und Personengesellschaften abgeschafft werden, sofern an einer Personengesellschaft beschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind. Damit wird die Besteuerung der beschränkt haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft der Kapitalgesellschaft gleichgestellt und die Vergleichbarkeit beider Rechtsformen für eine anschließende Erbschaftsteuer wesentlich vereinfacht.

Das Besteuerungsprinzip bei Personengesellschaften gilt daher nur noch für Einzelunternehmer und für Personengesellschaften (OHG, GbR, Partnerschaftsgesellschaft), bei denen alle Gesellschafter persönlich haften und die Erben oder Beschenkten in die persönliche Haftung eintreten. Bereits die Beteiligung eines beschränkt haftenden Gesellschafters führt zur Anwendung der Besteuerungsgrundsätze von Kapitalgesellschaften.

Zu: Vereinheitlichung der erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen für die Anteile an Kapital- und Personengesellschaften

Die Vereinheitlichung der ertragsteuerlichen Behandlung von Kapital- und Personengesellschaften (soweit Gesellschafter beschränkt haften) führt dazu, dass auch die erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen für diese Gesellschaften vereinheitlicht werden können. Wir empfehlen insoweit die Abschaffung von Mindestbeteiligungsquoten und eine Gleichstellung bei Eigen- und (Gesellschafter-) Fremdkapital.

Weiterhin sind unternehmensspezifische Einschränkungen, wie etwa gesellschaftsvertragliche Regelungen zu berücksichtigen. Diese Abschläge entfallen rückwirkend, wenn diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes aufgehoben werden.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wird wie sonstiges Vermögen besteuert und unterliegt keiner Verschonung. Allerdings wird eine Stundung gewährt, wenn der betroffene Gesellschafter die Auskehrung dieses Vermögens aufgrund seiner Beteiligungsquote nicht durchsetzen kann.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, bei denen alle Gesellschafter persönlich haften, gelten gesonderte Regelungen. Bei diesen Gesellschaften und bei Einzelunternehmen ist in der Regel die Person des Inhabers beziehungsweise die Person der Gesellschafter wesentlich für die Bewertung und die Fortsetzung des Unternehmens, so dass übliche typisierte Bewertungsverfahren anzuwenden sind.

Beim vereinfachten Bewertungsverfahren sind Bandbreiten für Risikoabschläge vorzusehen. Der einheitliche Risikozuschlag wird abgeschafft und durch unternehmens- und branchenspezifische Zuschläge ersetzt.

Zu: Erhebung der Erbschaftsteuer bei Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften nach dem Leistungsprinzip

Wir empfehlen, die Erbschaftsteuer nach dem Leistungsprinzip zu erheben. Leistungsprinzip in diesem Sinne bedeutet, dass die gesamte Erbschaftsteuer zunächst festgesetzt wird aber nur der Teil fällig wird, den der Gesellschafter unter zumutbaren Gesichtspunkten aus künftigen Erträgen realisieren kann.

Die Bezugnahme auf die künftigen Erträge führt dazu, dass die Erbschaftsteuer nicht zu einer „Risikosteuer“ wird, wenn der festgesetzte Betrag aus dem geerbten Vermögen bedient werden kann, sondern vielmehr die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in künftigen Jahren die jährliche Tilgung der Erbschaftsteuer sicherstellt. Darüber hinaus werden

Verschonungen auf die Erbschaftsteuer gewährt, wenn die Unternehmen in Zukunft weiterhin in besonderer Weise dem Gemeinwohl gebunden und dem Gemeinwohl verpflichtet bleiben. Hierbei sind insbesondere der Erhalt der Arbeitsplätze und der Erhalt des Unternehmensvermögens von Bedeutung. Belässt der Erbe das vorhandene Vermögen im Unternehmen und sichert er somit das Wachstum und den Erhalt der Arbeitsplätze des Unternehmens, trägt er im erheblichen Umfang mit zum Gemeinwohl sowohl des Mikrokosmos „Unternehmen“ als auch des Makrokosmos „deutsche Gesellschaft“ bei.

Die Verschonungen entfallen, wenn der Gesellschafter die Anteile veräußert. Bei der Liquidation wird der Liquidationserlös als Bezugswert angesetzt. Sowohl die Steuerbelastung der laufenden ausgezahlten Erträge als auch die Auszahlungen bei Verkauf werden für Personen der Steuerklassen I und II maximal mit 50 Prozent besteuert.

Änderungen der Rechtsform sind unerheblich, da bis auf die Ausnahmefälle alle Unternehmen gleich besteuert werden.

Wir schlagen für Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, vor:

- die Erbschaftsteuer wird in voller Höhe festgesetzt,
- die Erbschaftsteuer wird nur erhoben, soweit der Beschenkte oder Erbe Gewinnausschüttungen erhält,
- die Erbschaftsteuer wird auch fällig bei Verkauf oder vergleichbaren Vorgängen oder (Teil-)Realisierungen,
- der Erbe ist berechtigt, diese Erbschaftsteuer jederzeit abzulösen unter Anrechnung eines Abzinsungsfaktors.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen (hierzu kann auf die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Definition zurückgegriffen werden) wird wie sonstiges Vermögen behandelt. Damit sollen missbräuchliche Gestaltungen hinsichtlich nicht operativ tätige Vermögen verhindert werden. Kann der Gesellschafter eine Ausschüttung nicht durchsetzen, so kann die Stundung bis zur Ausschüttung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens beantragt werden.

Diese Maßnahmen führen auch dazu, dass die Thesaurierungsbereitschaft im Unternehmen steigen wird und somit das Unternehmen die Investitionen und die Innovationen der Zukunft aus thesaurierten Gewinnen besser realisieren kann.

Fazit

Die Erbschaftsteuer hat gerade bei mittelständischen Unternehmen eine sehr große Beachtung, da die Erbschaftsteuer die aktuelle Substanz reduziert und die Wiederaufholung nur aus den Erträgen der Zukunft realisiert werden kann. Das Risiko nimmt für Familienunternehmen überproportional zu, wenn die Einschränkungen im Gesellschaftsvertrag die Realisierung von (Teil-)Anteilverkäufen oder zusätzlichen Erträgen nicht ermöglicht. Wir empfehlen eine umfassende Steuerreform mit dem Ziel, dem Mittelstand steuerliche Anreize für die Thesaurierung von Gewinnen, den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Innovationen zu geben.

Machen sich ihre Gedanken über eine Steuervereinfachung, Ralph Setzer (links) und Florian Egermann.

Auf einen Blick

PKF WULF EGERMANN

Aus Erfahrung kompetent.

Zollernalb Treuhand
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Tegernaustraße 7
72336 Balingen
Telefon +49 7433 1609 0
mailto: info@pkf-egermann.de
www.pkf-egermann.de